

*Beschluß*

OLG Hamm, § 1361 II BGB

**Ehegattenunterhalt***Zur Verpflichtung der Ausweitung einer Teilzeittätigkeit während der Trennungszeit*

Beschuß (PKH) des OLG Hamm vom 1.8.2000 – 2WF 330/00

## Zum Sachverhalt:

Die Ehefrau ist im Jahre 1950 geboren. Die Eheleute sind seit 1968 verheiratet und leben seit November 1997 getrennt.

Aus den Gründen:

Der Senat teilt nicht die Rechtsauffassung des Amtsgerichts, die Antragstellerin müsse ihren Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen gemäß § 1361 II BGB durch Ausweitung ihrer Tätigkeit von derzeit 24 Stunden wöchentlich selbst verdienen.

Ausweislich der Angaben in der Kopfleiste der Verdienstbescheinigungen arbeitet die Antragstellerin bei ihrem gegenwärtigen Arbeitgeber seit März 1971. Während der Trennungszeit ist ihr nicht zuzumuten, den dadurch erreichten sozialen Schutz durch Wechsel zu einem anderen Arbeitgeber aufs Spiel zu setzen. Das gilt um so mehr, als kaum anzunehmen ist, daß sie dadurch als ungelernte Arbeitskraft türkischer Nationalität mehr als die gegenwärtigen 1.955 DM im Jahresschnitt verdienen kann.